

PräsKR / Motion Bosshard-St.Gallen / Abderhalden-Nessler / Seger-St.Gallen
vom 21. September 2021

Ungleichbehandlung von Pflichteid und Gelübde aufheben

Antrag des Präsidiums vom 29. November 2021

Nichteintreten.

Begründung:

Die Unterscheidung von Pflichteid und schriftlichem Gelübde nach Art. 28 und 29 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) kann zusammen mit der Eidesformel auf eine lange Geschichte zurückblicken. Nicht nur der Grunderlass aus dem Jahr 1979 enthielt die Unterscheidung von Pflichteid und schriftlichem Gelübde, sondern bereits die Vorgängererlasse aus den Jahren 1953, 1944 und 1922. Die Unterscheidung von Pflichteid und schriftlichem Gelübde ist also bereits fast 100 Jahre alt.

Selbst noch früher, so z.B. im Reglement für den Grossen Rat des Kantons St.Gallen aus dem Jahr 1913, wurde zwischen Pflichteid und Gelübde unterschieden. Das Gelübde wurde damals allerdings nicht als schriftliches Gelübde, sondern als Handgelübde abgelegt. Das Handgelübde sieht das heutige Geschäftsreglement des Kantonsrates als Alternative zum Pflichteid für die Mitglieder der Regierung (Art. 38 GeschKR), die Staatssekretärin oder den Staatssekretär (Art. 44 GeschKR) und die vom Kantonsrat gewählten Behördemitglieder (Art. 143^{bis} GeschKR) vor, nicht aber für die Mitglieder des Kantonsrates.

Beim Pflichteid wird die Schwurformel mit erhobenen Schwurfingern nachgesprochen (Art. 28 Abs. 2 GeschKR). Zu Beginn der Amtsdauer wird der Pflichteid zudem unter dem Geläute aller Glocken der Kathedrale und der St.Laurenzen-Kirche abgenommen (Art. 28 Abs. 3 GeschKR). Diese religiös konnotierten Gesten sind im Gottesbezug begründet, der den Pflichteid vom Gelübde unterscheidet. Dieselben Gesten für das Gelübde vorzusehen, ergibt mangels Gottesbezug des Gelübdes jedoch keinen Sinn.

Dass – zumindest seit dem Jahr 1922 – für Mitglieder des Kantonsrates das Gelübde als schriftliches statt als Handgelübde abgelegt wird, mag darin begründet sein, dass das Handgelübde, bei dem jede und jeder Einzelne individuell der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten die rechte Hand reichen muss, vergleichsweise viel Zeit in Anspruch nimmt, sofern es von einer gewissen Anzahl Personen geleistet wird.

Das Präsidium sieht keine Veranlassung, die bestehende, fast 100-jährige Regelung anzupassen. Die Regelung knüpft – zusammen mit der Eidesformel – an eine lange Tradition an, hat nie zu Problemen geführt und ist breit abgestützt.